



T R I E S E N B E R G

**Bewirtschaftungsreglement
für die
Triesenberger Gemeindealpen**

1. Grundsatz

Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere des Landwirtschaftsgesetzes (LGBl. 2009 Nr. 42) und der darauf beruhenden Verordnungen, ist dieses Reglement gültig für die sieben Triesenberger Gemeindealpen Sücka, Turna, Sareis, Bargälla, Garsälli, Bärgi und Alpelti.

Das Reglement bezweckt

- die Erhaltung und Pflege der Alpen unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes
- die sachgerechte und umweltschonende Bewirtschaftung der Alpen
- die Festlegung der Rechte und Pflichten der Gemeinde als Alpeigentümerin und der Pächter
- die Festlegung der Funktion der Alporgane

2. Alporgane

Der Gemeinderat wählt - in der Regel für die Dauer von 4 Jahren - eine Land- und Alpwirtschaftskommission. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied des Gemeinderates. Der Alpverantwortliche für die Gemeindealpen sowie ein Vorstandsmitglied der Alpgenossenschaft Triesenberg sind Mitglied der Kommission. Die Zusammensetzung der Kommission soll durch ihre Mitglieder, wenn möglich, die Themen und Erwartungen um und an die Land- und Alpwirtschaft abdecken.

Aufgaben der Land- und Alpwirtschaftskommission sind

- Beratung des Gemeinderates in alpwirtschaftlichen Angelegenheiten und Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Gemeinderates im Bereich Alpwirtschaft
- Aufsicht über die ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Alpen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglementes
- Beantragung von Massnahmen beim Gemeinderat bei mangelhafter Bewirtschaftung der Alpen

Der Alpverantwortliche für die Gemeindealpen überwacht stellvertretend für die Land- und Alpwirtschaftskommission die ordnungsgemässe Bewirtschaftung. Bei mangelhafter Bewirtschaftung ist es seine Aufgabe, die Pächter zur Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften aufzufordern. Kommen die Pächter den Aufforderungen nicht nach, so ist der Land- und Alpwirtschaftskommission Bericht zu erstatten.

Weiters ist es Aufgabe des Alpverantwortlichen, alljährlich zu Händen der Land- und Alpwirtschaftskommission und des Gemeinderates einen Bericht über die Bewirtschaftung der Alpen abzuliefern. Der Bericht soll im Wesentlichen enthalten: Dauer der Alpzeit, Anzahl gesömmerter Tiere, ausgeführte Alpverbesserungen und allgemeine Angaben über die Bewirtschaftung.

3. Alpbestossung

Auf den Alpen dürfen gesamthaft höchstens so viele Tiere (Stösse) gesömmert werden, als dies gemäss Verfügung von der Landesalpenkommission festgelegt wurde. Dies sind:

Alpelti:	31 Stösse bei einer Sömmerungsdauer von 85 Tagen
Bargälla:	56 Stösse bei einer Sömmerungsdauer von 95 Tagen
Garsälli:	22 Stösse bei einer Sömmerungsdauer von 80 Tagen
Säss:	8 Stösse bei einer Sömmerungsdauer von 95 Tagen
Bärgi:	18 Stösse bei einer Sömmerungsdauer von 80 Tagen
Sücka:	69 Stösse bei einer Sömmerungsdauer von 90 Tagen davon 49 Stösse bei einer Sömmerungsdauer von 90 Tagen für Milchkühe deren Milch in einer Alpsennerei verarbeitet wird (Kuhalpe erste Priorität)
Turna/Sareis:	108 Stösse bei einer Sömmerungsdauer von 90 Tagen

Ein Stoss entspricht einer RGVE, während einer von der Landesalpenkommission für jede einzelne Alpe spezifisch festgelegten Sömmerungsdauer (Art. 5 Abs. 1 Bst. c LBAV).

Die Sömmerung von Kleinvieh – Schafe und Ziegen – ist nur auf Alpen oder Teilgebieten von Alpen gestattet, die hierfür von der Landesalpenkommission als geeignet ausgeschieden worden sind.

Die Anzahl gesömmelter Pferde darf maximal 20 % der erlaubten GVE ausmachen. Die Sömmerung einer grösseren Anzahl Pferde bedarf der Bewilligung der Land- und Alpwirtschaftskommission.

Während der Alpzeit muss das Vieh unter der Aufsicht eines Hirten sein.

Der Pächter ist zur Einhaltung der Alpgrenzen verpflichtet.

Der Zeitpunkt für den Alpauftrieb und Alpabtrieb ist so festzulegen, dass die Ertragsfähigkeit der Weiden nicht gemindert wird. Sämtliche Gemeindealpen müssen bis spätestens 1. Oktober (Stichtag) entladen sein.

4. Weidepflege

Der Pächter hat die Alpweiden in fachkundiger Weise zu bewirtschaften, sodass die Ertragsfähigkeit ungeschmälert, nachhaltig erhalten bleibt, die Alpweiden in gutem Kultur- und Düngungszustand sind.

Wuascht

Das Unkraut (Wuascht) ist jährlich vor dem Blühen der Pflanzen unentgeltlich durch den Pächter zu mähen.

Düngen

Der flüssige Hofdünger ist während der Vegetationsperiode auszubringen. Mist kann auch am Ende der Vegetationszeit verteilt werden. Der anfallende Hofdünger muss möglichst breitflächig verteilt werden.

Das Ausbringen von Kunstdünger auf den Alpenweiden ist untersagt und die chemische Unkrautbekämpfung nur mit Zustimmung der Landesalpenkommission erlaubt.

Der Pächter ist verpflichtet, über die Weidepflege, Düngung und Koppelwirtschaft Rapport zu führen und den Rapport Ende Sommer dem Alpverantwortlichen abzuliefern.

5. Weideräumung

Die Alppächter können Weideräumungen, chemische Unkrautbekämpfung und dessen Wurzelentfernung (vorbehaltlich der Zustimmung der Landesalpenkommission) oder andere Arbeiten, die gemäss Pachtvertrag nicht Aufgabe des Pächters sind, zum Alpwerkstundenlohn von CHF 25.– ausführen. Allerdings werden Werkstunden nur bezahlt, wenn zum Voraus mit dem Alpverantwortlichen oder dem Gemeindeförster abgesprochen wird, was für Arbeiten verrichtet werden und diese die Zustimmung erteilen. Näheres legt der Alpverantwortliche fest.

6. Nutzung und Unterhalt von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen

Das Bewohnen der gepachteten Alpliegenschaft vor und nach der üblichen Alpzeit ist untersagt. Ausnahmen für anderweitige Nutzungen können durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

Die Gemeindevertreter und der Alpverantwortliche haben jederzeit ohne Voranzeige Zutritt zu den Gebäuden.

Hauptreparaturen

Hauptreparaturen an den Pachtgegenständen, die während der Pachtzeit notwendig werden, hat die Gemeinde auf ihre Kosten auszuführen, sofern die Schäden nicht aus Fahrlässigkeit des Pächters entstanden sind. Als Hauptreparaturen gelten zum Beispiel grössere Reparaturen an Gebäuden (Böden, Wände, Decken, Dach), Brunnen und Wasserleitungen.

Der Pächter hat den Alpverantwortlichen über eingetretene Mängel zu informieren.

Ordentlicher Unterhalt

Der Pächter ist verpflichtet, die Alpgebäude, Wasserversorgungsanlagen, Tränkstellen und anderen Einrichtungen in geordnetem Zustand zu halten. Die Alpgebäude sind im Herbst so zu verlassen, dass sie durch die Wintereinflüsse möglichst wenig Schaden nehmen (u.a. Schliessen der Türen und Fensterläden).

Die Wasserversorgungsanlagen, Einrichtungen und Tränketräge werden im Frühjahr durch den Alpverantwortlichen in Betrieb bzw. im Herbst ausser Betrieb genommen.

Der Pächter hat mit Ausnahme der Hauptreparaturen für den ordentlichen Unterhalt der Pachtgegenstände zu sorgen. Kleinere Reparaturen hat er rechtzeitig und sorgfältig durchzuführen oder vornehmen zu lassen und bis zu einem Betrag von CHF 1 000.– selbst zu tragen. Zu den kleineren Reparaturen gehören auch das Flickern von festen Weidezäunen. Ebenso geht der gewöhnliche Unterhalt, wie das Reinigen der Abläufe, das Offenhalten der Gräben, öffnen verstopfter Leitungen und dergleichen zu Lasten des Pächters.

Für den Unterhalt der Apparate, Motoren, Maschinen und Anlagen, welche zum Inventar der Gemeinde gehören, ist der Alpverantwortliche zuständig. Er überwacht und veranlasst dessen periodische Revisionen und Reparaturen. Defekte, die infolge Materialfehler oder normaler Abnutzung entstehen, werden auf Kosten der Gemeinde instand gestellt. Sämtliche Reparaturen und Instandstellungen sind vorab durch den Pächter mit dem Alpverantwortlichen abzusprechen.

Alle Reparaturen, die durch die Schuld oder Nachlässigkeit des Pächters oder seines Personals notwendig werden, hat der Pächter sofort auf seine Rechnung vornehmen zu lassen.

Wesentliche Veränderungen an den Bauten und Einrichtungen dürfen vom Pächter nur mit Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.

Der Pächter hat zu dem ihm überlassenen Inventar (Inventarliste sowie Unterhaltsliste) Sorge zu tragen. Beschädigtes und fehlendes Inventar hat er am Ende der Pachtdauer zu ersetzen.

Die normal üblichen Unterhaltsleistungen an Viehtriebwegen sind Sache des Pächters. Auch hat der Pächter die jährlich notwendigen Zäunungsarbeiten (Koppelzäune) auf seine Kosten durchzuführen.

Betriebskosten

Der Pächter übernimmt alle mit dem Betrieb der Alpwirtschaft zusammenhängenden Betriebskosten: (Kosten für Strom, Gas, Brennholz, Kaminreinigung usw.)

7. Alpkostenbeiträge

Gemäss Verordnung über die Förderung der Alpwirtschaft leistet der Staat Alpungskostenbeiträge.

Der Grundbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Ansätze mit dem Besatz (Stösse).

Beitragsansätze

- | | |
|---|-------------|
| a) Pro Stoss für Schafe, Ziegen, Lamas und Alpakas: | |
| 1. bei ständiger Behirtung | 210 Franken |
| 2. bei Umtriebsweiden | |
| mit Herdenschutzmassnahmen | 210 Franken |
| ohne Herdenschutzmassnahmen | 140 Franken |
| 3. bei übrigen Weiden | 70 Franken |

- b) pro Stoss für Milchkühe, deren Milch in einer Alpsennerei der Alpe Sücka (Kuhalpe erste Priorität) verarbeitet wird 262 Franken
- c) pro Stoss für die übrigen RGVE 210 Franken

An die Bewirtschaftung wird ein Zuschlag bis zur Höhe des Grundbeitrages gewährt, wenn Aufwendungen für Weidepflege und Weideräumung, Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, Düngerwirtschaft oder Koppelwirtschaft getätigt werden. Die Höhe des Zuschlages bemisst sich nach den getätigten Aufwendungen und wird von der Landesalpenkommission festgelegt.

Die Alpkostenbeiträge sind zwischen Gemeinde als Alpeigentümerin und Pächter wie folgt aufzuteilen:

Grundbeitrag

70 % zu Gunsten des Pächters zur Deckung von Lohnkosten, 30 % zu Gunsten der Gemeinde für Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen

Zuschlag (Bonus)

Der Bonus wird zwischen Gemeinde und Pächter im Verhältnis der erbrachten Leistungen aufgeteilt. In der Regel fällt der Bonus für Weideräumung und Unterhalt von Gebäuden/Einrichtungen der Gemeinde zu, der Bonus für Düngerwirtschaft, Koppelwirtschaft und Weidepflege (Unkraut mähen) dem Pächter.

Werden zwei oder mehrere Alpen gemeinsam genutzt, so sind gemäss Verordnung über die Förderung der Alpwirtschaft die Alpkostenbeiträge entsprechend der Anzahl Stösse auf die einzelnen Alpen umzulegen.

Für die Aufteilung des Alpkostenbeitrages zwischen der Alpe Sücka und den Genossenschaften Gross- und Kleinsteg gelten die Abmachungen gemäss Vereinbarung vom 29. März 2016.

8. Allgemeine Bestimmungen

Im Weiteren gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften: Landwirtschaftsgesetz (LWG), BGS-Verordnung, Bodenschutzgesetz usw.

Strassen/Wege

Der Pächter ist berechtigt, die Erschliessungswege zu und auf der Alpe während der Alpzeit und ausserhalb der Alpzeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zu benützen. Für die mit einem Fahrverbot belegten Strassen hat er die beim Amt für Strassenverkehr einzuholen.

Holzbezüge

Die Gemeinde stellt das benötigte Brennholz zu den üblichen Konditionen zur Verfügung. Zusätzliche Verarbeitungs- und Lieferkosten werden separat verrechnet.

Versicherungen

Die Alpgebäude sind durch die Gemeinde versichert. Der Alppächter hat hingegen für den Alpbetrieb eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und das Personal den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu versichern. Die Versicherungsnachweise sind vor Beginn der Alpzeit dem Alpverantwortlichen vorzulegen.

Abtransport verletzter/verendeter Tiere

Die Gemeinde übernimmt keine Kosten für den Abtransport von verletzten oder verendeten Tieren. Der Pächter ist verpflichtet, die Tiereigentümer darauf aufmerksam zu machen und ihnen den Abschluss einer entsprechenden Versicherung (REGA) zu empfehlen.

Alpverpachtung/freies Vergaberecht

Bei Neuverpachtung der Alpen hat der Gemeinderat das freie Vergaberecht. Erfolgt eine Pachtbewerbung aus einem der Alpwirtschaft offensichtlich fremden Grund (Miete der Alpgebäude für Ferienzwecke, Pacht der Alpe aus Jagd-Interessen usw.) kann die Bewerbung ausgeschieden werden.

9. Verstösse gegen das Reglement

Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und des Pachtvertrages hat die Land- und Alpwirtschaftskommission - nach erfolgloser Mahnung des Pächters - dem Gemeinderat Meldung zu erstatten. Der Gemeinderat kann in diesem Falle auf Antrag der Land- und Alpwirtschaftskommission

- den Anteil des Pächters am Alpkostenbeitrag kürzen
- vom Pächter nicht erfüllte Aufgaben auf Kosten des Pächters ausführen lassen
- vom Pächter Schadenersatz verlangen
- den Pachtvertrag kündigen

10. Inkrafttretung

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 17. November 1993 genehmigt und dasselbe ist per 24. Dezember 1993 in Kraft getreten.

In den Sitzungen vom 20. Mai 2003, 11. Mai 2010, 17. April 2018 und 5. November 2024 hat der Gemeinderat diverse Anpassungen beschlossen.

Triesenberg, den 5. November 2024

GEMEINDEVORSTEHUNG TRIESENBERG

Christoph Beck, Vorsteher